

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 20. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2020)

zum Thema:

Volksbegehren im Land Berlin während der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 04. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Aug. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24 231
vom 20. Juli 2020
über Volksbegehren im Land Berlin während der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele laufende Sammlungen von Unterstützungsunterschriften für ein Volksbegehren gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Verfassung von Berlin sind dem Senat bekannt?

Zu 1.:

Seit Beginn des Jahres 2020 fanden keine Volksbegehren statt, die eine Sammlung von Zustimmungserklärungen nach § 22 des Abstimmungsgesetzes (AbstG) erfordert hätten.

2. Wie viele laufende Sammlungen von Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens gem. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 sind dem Senat bekannt?

Zu 2.:

Seit Beginn des Jahres 2020 wurden zur Vorbereitung von Anträgen auf Einleitung eines Volksbegehrens drei amtliche Kostenschätzungen an die Trägerinnen von beabsichtigten Volksbegehren übermittelt. Es handelt sich hierbei um folgende Initiativen:

- Volksbegehren über einen Gesetzentwurf zur Erforschung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Berlin
- Volksbegehren über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tempelhofer Feld-Gesetzes (insbesondere Randbebauung)
- Volksbegehren über einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tempelhofer Feld-Gesetzes (Einführung Klimaparagraph)

Für eine erfolgreiche Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens würde u. a. die Sammlung von jeweils mindestens 20.000 gültigen Unterstützungsunterschriften nach § 15 Absatz 1 Satz 2 AbstG erforderlich werden. Sammlungsaktivitäten sind derzeit nur zu der erstgenannten Initiative bekannt.

Für zwei weitere Vorhaben wurden vor längerer Zeit amtliche Kostenschätzungen herausgegeben. Aufgrund erkennbar fehlender Aktivitäten ist davon auszugehen, dass die Vorhaben mittlerweile aufgegeben wurden.

3. Welche Regelungen etc. haben andere Länder beschlossen bzw. in Planung, um die Fristen zur Sammlung von Unterschriften im Rahmen des Volksgesetzgebungsverfahrens angesichts der pandemiebedingten Restriktionen in der Öffentlichkeit zu verlängern bzw. auszusetzen?

Zu 3.:

Die überwiegende Zahl der anderen Länder haben keine besondere Regelung getroffen und beabsichtigen keine dahingehende Änderung. Auch gab es in der fraglichen Zeit nur vereinzelt in einigen Ländern Verfahren, für die dies bedeutsam geworden wäre:

Im Land Brandenburg wurde eine gesetzliche Regelung dahingehend getroffen, dass für die einjährige Sammlungsfrist für Volksinitiativen die Möglichkeit einer dreimonatigen Verlängerung sowie gegebenenfalls einer nochmaligen Nachfrist von drei Monaten geschaffen wurde. Über entsprechende Anträge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages.

In Hamburg wurde eine Regelung getroffen, wonach die 6-monatige Sammlungsfrist für Volksinitiativen ab dem 30. Tag nach Anzeige des Vorhabens bis zum Ablauf eines grundsätzlichen gesamtstädtischen Veranstaltungs- und Versammlungsverbots – höchstens jedoch sechs Monate – nicht läuft. Im Weiteren ruht auch die Durchführung eines Volksbegehrens während einer entsprechenden Verbotszeit. Auch die Entschließungsfrist der Hamburger Bürgerschaft – vergleichbar der viermonatigen Beratungsfrist des Abgeordnetenhauses für einen Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens – kann auf Vorschlag der Initiatorinnen und Initiatoren für den Zeitraum eines angeordneten grundsätzlichen Veranstaltungs- und Versammlungsverbotes ruhen.

Im Land Sachsen-Anhalt erfolgte eine Fristverlängerung für ein laufendes Verfahren aufgrund wesentlicher Erschwernisse bei der Eintragung für das Volksbegehren. Ein weitergehender Antrag der Vertrauenspersonen ist derzeit Gegenstand eines Rechtsstreitverfahrens beim Landesverfassungsgericht.

Für eine vergleichende Betrachtung muss berücksichtigt werden, dass die verschiedenen Bundesländer zum Teil deutlich voneinander abweichende Regelungen zu den Instrumenten der direkten Demokratie vorgesehen haben, insbesondere bestehen keine einheitlichen Quoren und Fristen.

4. Hält der Senat eine solche Regelung auch für das Land Berlin für sinnvoll?

Zu 4.:

Es ist sinnvoll, dass Unterstützungserklärungen zeitnah und innerhalb der geltenden gesetzlichen Fristen innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung oder im Rahmen der viermonatigen Eintragsfrist für Volksbegehren abgegeben werden. Die Erklärungsabgabe kann durch pandemiebedingte Restriktionen zwar erheblichen Einschränkungen unterliegen, sie ist aber auch unter diesen Bedingungen im Rahmen der für alle Sammlungsverfahren in Berlin zugelassenen so genannten freien Sammlung nicht ausgeschlossen; in der Covid-19-Eindämmungsverordnung wurde das Sammeln von Unterstützungsunterschriften im Öffentlichen Raum bereits frühzeitig ermöglicht. Daneben ist auch die Werbung über digitale Kanäle, wie beispielsweise Social Media, und auch eine postalische Übermittlung von Unterstützungserklärungen möglich.

Angesichts dessen hält der Senat es derzeit nicht für notwendig, die gesetzlichen Fristen für die Sammlung zu ändern, zumal dies im Falle der viermonatigen Eintragsfrist nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin nur durch Verfassungsänderung möglich wäre.

Eine sachgerechte Möglichkeit zur Unterstützung der Trägerinnen von Volksbegehren und Volksinitiativen bei eintretenden pandemiebedingten Einschränkungen wird in einer verbesserten digitalen Verfahrensunterstützung gesehen. Im Rahmen der Voruntersuchung eines Projektes digitale direkte Demokratie (Pro3D) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird derzeit ermittelt, ob und gegebenenfalls wie die Abgabe elektronischer Unterstützungserklärungen bei Vorhaben der direkten Demokratie ermöglicht werden kann. Diesbezüglich belastbare Aussagen sind allerdings erst mit Abschluss der Voruntersuchung möglich.

Berlin, den 4. August 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport